

L³ Einberufungsfundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen **österreichischen Landsturmpflichtigen**

der Geburtsjahrgänge 1868 und 1869

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten f. und f. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise f. f. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando,

am 21. Februar 1916

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen **nach** obigem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen **bis spätestens 11 Uhr vormittags** einzufinden. Etwaige kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete f. u. f. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise f. f. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen f. u. f. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise f. f. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafwollene Fußlappen, dann ein Gßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personencasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrats der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 24. Jänner 1916.

(Antstempel)

